

Zur nochmaligen Enteignung der nächsten Generation

Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Fritz Enderlein

Zeitschrift für offene Vermögensfragen (ZOV) 2/2014

Trotz umfangreicher Wiedergutmachungsgesetzgebung in Deutschland, angefangen von den alliierten Nachkriegsgesetzen über die bundesdeutschen Rückerstattungs- und Entschädigungsgesetze bis zum von der letzten Volkskammer der DDR beschlossenen und in den Einheitsvertrag übernommenen Vermögensgesetz blieben und bleiben zahlreiche Naziopfer oder deren Erben von der Wiedergutmachung ausgeschlossen. Das hat seine Ursache in den rigorosen Ausschlußfristen für die Anmeldung von Ansprüchen.

Nach den genannten rechtlichen Regelungen verliert seine Ansprüche, wer die Anmeldefristen versäumt.¹ Um geraubtes jüdisches Gut nicht in den Händen des deutschen States oder der Ariseure zu belassen, wurden von den Alliierten Nachfolgeorganisationen eingesetzt, deren Rolle später die „Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc.“ (kurz Jewish Claims Conference oder JCC) übernommen hat.²

Diese Organisationen sollten unbeerbtet oder nicht angemeldetes Vermögen zugunsten des ganzen jüdischen Volkes erhalten und entsprechend einsetzen. Daß damit noch lebende Berechtigte von ihren Rechten ausgeschlossen wurden, nahm man in Kauf, um möglichst rasch die unsägliche Not und das Elend der ersten Nachkriegsjahre zu lindern.

Viele Jahrzehnte nach dem zweiten Weltkrieg haben wir eine andere Situation.³ Waren die deutschen Möglichkeiten einer finanziellen Wiedergutmachung in den Luxemburger Abkommen 1952 beschränkt, verfügt die Bundesrepublik Deutschland über eine gestiegene Wirtschaftskraft, die es ihr ermöglicht, immer höhere Beträge für Hilfsprogramme zur Verfügung zu stellen. 2013 wurden für die Jahre bis 2017 772 Millionen EURO zur Verfügung gestellt.⁴

¹ Enteignung durch §30a VermG, ZOV 5/2009, S. 219

² Erbenlos und unbeanspruch. Unbeansprucht? Noch einmal § 2 Abs. 1 Satz 3 Vermögensgesetz. ZOV 6/2012, S. 324

³ Rede von Dr. Wolfgang Schäuble am 15.11.2012,

www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Reden/2012/2012-11-15-60-Jahre-Lux.html

⁴ www.sueddeutsche.de/politik/opfer-des-nationalsozialismus-deutschland-stockt-entschaedigung-an-holocaust-ueberlebende-auf-1.1683735

Deshalb ist es heute nicht mehr gerechtfertigt, eine Enteignung und Umverteilung jüdischen Vermögens vorzunehmen, wie es durch eine m. E. falsche Anwendung des Vermögensgesetzes geschieht.⁵

Obwohl theoretisch immer die individuelle Wiedergutmachung im Vordergrund stehen sollte, wurden praktisch meistens die Individuen gegenüber der JCC benachteiligt. Beispielsweise wurde der JCC mit dem Gesetz zur Ergänzung des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes (2. EntschRErgG) vom 01.09.2005 die Möglichkeit weiterer Anmeldung von Ansprüchen bis zum 30.06.2007 eingeräumt, während es für individuelle Berechtigte bei der Ausschlußfrist von 1992 blieb.

Besonders deutlich wird die Benachteiligung individueller Berechtigter, wenn wir § 31 Abs. 2 des Vermögensgesetzes betrachten.

§ 31 Abs. 2 Satz 1 VermG lautet:

„Die Behörde hat die betroffenen Rechtsträger oder staatlichen Verwalter sowie **Dritte, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können**, über die Antragstellung, auf Antrag unter Übersendung einer Abschrift des Antrags und seiner Anlagen **zu informieren und zu dem weiteren Verfahren hinzuziehen.**“

In der Erläuterung des Bundestages heißt es dazu:

„Zu den Dritten gehört auch die Nachfolgeorganisation im Sinne der Rückerstattungsgesetzgebung, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Fall des § 1 Abs. 6 vorliegen könnte, was stets von Amts wegen zu prüfen ist.“ Dabei „ist der Behörde kein Ermessen eingeräumt... die Behörde (ist) verpflichtet, die in Abs. 2 genannten Personen von Amts wegen und nicht nur auf Antrag ... am Verfahren zu beteiligen.“⁶

Der Bundestag wollte also die JCC von Amts wegen einbeziehen, sagt aber nichts zu den Alteigentümern, bzw. deren Erben, die ja die eigentlich Geschädigten waren. Daß es bei der Wiedergutmachung um Unrecht geht, das Individuen zugefügt wurde, hat der Bundestag schlicht „vergessen“.⁷

⁵ Ist § 2 Abs. 1 Satz 3 Vermögensgesetz verfassungswidrig? Gedanken zum Goodwill-Fonds der Jewish Claims Conference. ZOV 6/2008, S 277. Besteht eine Verantwortung der Bundesrepublik für die Verwendung der als Entschädigung gezahlten Gelder an die JCC? Berliner Anwaltsblatt 10/2009, S. 354

⁶ Bundestagsdrucksache 11/7831

⁷ Ist die Bundesrepublik ein Hehler? ZOV 6/2010, S. 301

Unklar ist, wie die Einbeziehung konkret aussehen soll. Wird die JCC aufgefordert, einen Restitutionsantrag einzureichen? Wird ihr ein Grundstück auch ohne eigenen Antrag restituiert, oder ihr ohne Antrag eine Entschädigung zugesprochen?

Müßten die Alteigentümer, bzw. deren Erben nicht auch als betroffene Dritte einbezogen werden, wenn die JCC einen Antrag gestellt hat?

In der Loseblatt-Sammlung „Vermögen in der ehemaligen DDR“, herausgegeben von Rädler/Raupach/Bezenberger nehmen Redeker/Hirtschulz (14. Erg. Lieferung), bzw. Denes (24. Erg. Lieferung) Stellung. Nach ihrer Auffassung besteht die Pflicht zur Benachrichtigung Dritter nur bis zum Ende der in § 30a VermG festgelegten Anmeldefrist, weil danach keine neuen Anmeldungen mehr vorgenommen werden können.⁸

Praktisch sieht das so aus, daß die Vermögensämter durch die Beiziehung alter Grundbuchakten zwar feststellen können, ob ein möglicher Fall nach § 1 Abs. 6 VermG vorliegt, sie aber nach dem 01. Januar 1993 nicht mehr verpflichtet sind, weder die jüdischen Alteigentümer, noch die JCC bei einer Anmeldung durch die Ariseurserben zu benachrichtigen.

Damit ist die Pflicht zur Einbeziehung Dritter weitestgehend aufgehoben, denn die Bearbeitung von Anträgen zog sich über viele Jahre hin, und nur in wenigen Fällen wäre eine Benachrichtigung vor Ende 1992 überhaupt möglich gewesen.

Die Rechtsprechung zu § 31 Abs. 2 VermG ist dementsprechend sehr spärlich. Soweit ich feststellen konnte, ist darunter kein Fall der Einbeziehung der JCC oder eines jüdischen Berechtigten. Vielmehr geht es fast immer um die Benachrichtigung des Verfügungsberechtigten.

Nach eigenen Angaben hat die JCC viele Tausende Anträge für Grundstücke und für Gesellschaften gestellt. In sämtlichen Verfahren haben die Vermögensämter die Akten der Entschädigungs- und Wiedergutmachungsbehörden der Alt-Bundesrepublik zugezogen und dabei festgestellt, daß bereits in den fünfziger Jahren und danach die Alteigentümer oder deren Erben Anträge auf Wiedergutmachung gestellt hatten. In diesen Fällen wurden den

⁸ Versäumte Anmeldefristen: Schriftwechsel mit MdB Siegfried Kauder
ZOV 4/2010, S. 174

Vermögensämtern also auch die eigentlich Berechtigten und deren Adressen bekannt. Es gibt wahrscheinlich aber keinen einzigen Fall, in dem diese Berechtigten dann in das Verfahren einbezogen wurden, denn sie hätten ja gar keine neue Anmeldung nach Ablauf der Frist vornehmen können.

Zweierlei wäre möglich gewesen: Entweder die alten Anträge von Amts wegen wieder aufgreifen – oder die Berechtigten auffordern, eine erneute Anmeldung vorzunehmen. Beides wäre möglich gewesen, denn der Zweck der Ausschlußfrist war ja durch die Anmeldung der JCC erreicht.

In den fünfziger Jahren waren die Gerichte noch sehr darauf bedacht, die eigentlich Berechtigten einzubeziehen. In einer Entscheidung des OLG Frankfurt vom 06.10.1953⁹ wird gesagt, daß die Nachfolgeorganisationen erst dann zum Zuge kommen, wenn auf Grund **erschöpfender Untersuchung**, notfalls durch Aufgebotsverfahren, festgestellt wurde, daß kein privater Berechtigter vorhanden ist.

Auch das Oberste Rückerstattungsgericht der Britischen Zone “wies auf die Wichtigkeit hin, fehlende Erben zu ermitteln, weil es äußerst bedauerlich sei, wenn ein fehlender Erbe auftauchen sollte, nachdem das entzogene Vermögen einer Treuhandgesellschaft zugesprochen“ wurde“.¹⁰

Viele Berechtigte, die sich heute mit der JCC über eine Beteiligung aus dem Goodwill Fonds oder dem Late Applicants Fonds streiten, können nicht verstehen, warum ihre früheren Anträge nicht von Amts wegen wieder aufgegriffen wurden bzw. warum sie von den Vermögensämtern nicht einbezogen wurden, obwohl ihre Adressen bekannt waren.

Einige eklatante Fälle zur Illustration:

Der Fall J.

Der jüdische Kaufmann Siegfried J. hatte 1908 in Berlin ein Unternehmen der Textilbranche gegründet, das sich unter dem Namen M.K. im Laufe der Jahrzehnte zu einem der führenden Fabrikationsstätten seiner Art entwickelte. 1939 wurde das Unternehmen zwangsarisiert und anschließend verkauft. Durch die mit der Verfolgung verbundene Aufregung wurde Siegfried

⁹ RzW 1954, S. 5 Nr. 5

¹⁰ Unveröffentlicht, zitiert nach Ernest H. Weismann, Die Nachfolge-Organisationen, in: Wiedergutmachung II, München 1981 S.754

J., dem die Ausreise aus Deutschland verweigert wurde, schwer herzkrank, erlitt im August 1940 einen Schlaganfall und starb. Sein Sohn Harry war bereits kurz vor dem Kriege nach England emigriert, wo er sich den britischen Streitkräften anschloß, um gegen die Faschisten zu kämpfen. Siegfried's Frau Elise blieb in Deutschland und zog im August 1946 zu ihrem Sohn nach England. Sie verstarb am 11. Dezember 1957 in London.

Bereits kurz nach dem Kriege, am 29. Mai 1946, meldete Elise J. beim Magistrat der Stadt Berlin den durch Maßnahmen des Nazi-Regimes entstandenen Vermögensschaden an und bezifferte den Wert des Unternehmens mit 500.000 RM. Das Verfahren erhielt das Aktenzeichen V 13855.

Am 30. Oktober 1952 meldete nunmehr Harry J. beim Entschädigungsamt Berlin zum Az. 162601 erneut Ansprüche auf Entschädigung an.

Am 23. Dezember 1992 meldete die JCC Entschädigungsansprüche für das Betriebsvermögen des ehemaligen Unternehmens M.K. an. Mit Bescheid vom 7. Juli 2009 gab das BADV dem Antrag statt und sprach der JCC 335.310,53 € als Entschädigung und mit einem weiteren Bescheid 110.652,47 € als Zinsen, insgesamt also 445.963,00 € zu.

Zur Ermittlung des Sachverhaltes wurden u. a. folgende Akten zugezogen:

Die BFG-Akten des Ausgleichsamtes Köln Nr. 786559 und 785529 sowie die Akten des Entschädigungsamtes Berlin Nr. 162601 und 265017.

Aus diesen Unterlagen ging zweifelsfrei hervor, wer die eigentlich Berechtigten der Entschädigungsansprüche sind und wo diese wohnen.

Harry J. erlitt im Jahre 1990 einen schweren Verkehrsunfall, in dessen Folge er nach langer schwerer Krankheit im April 2003 verstarb.

Weder er noch seine Frau Renate wußten, daß sie nach 1990 einen neuen Antrag stellen mußten. Sie gingen offenbar davon aus, daß die deutschen Behörden in ihrer Gründlichkeit die alten Anträge weiterbearbeiten würden.

Die JCC hatte in den neunziger Jahren einen Goodwill Fonds für Berechtigte geschaffen,¹¹ die die Anmeldefristen nach dem Vermögensgesetz versäumt hatten. Aus diesem Fonds wurden zunächst bis zu 50 %, später durchgängig 80 % des der JCC zugegangenen Vermögens gezahlt. Davon hat Familie J. nichts erfahren. Sie erhielten auch keine Kenntnis davon, daß die JCC vom Herbst 2003 bis April 2004 nochmals die Möglichkeit eröffnet hatte, neue Anträge zu stellen. Renate J. hätte auch gar keinen Antrag stellen können, da sie nach dem Tode ihres Mannes Harry in eine tiefe Depression fiel und betreut werden mußte.

¹¹ Was es mit den Richtlinien und Fristen des JCC-Goodwill-Programms auf sich hat, Jüdische Zeitung August 2008, S. 2

Am 21. Juni 2010 stellte sie einen Antrag an die JCC auf Beteiligung am Goodwill Fonds unter Berufung auf die Zusatzregelung der JCC vom April 2009¹². Allerdings lehnte die JCC ihren Antrag ab, da diese Zusatzregelung die Ehepartner der Erben vom berechtigten Personenkreis ausgeschlossen hatte.

Ihre Tochter Eva L. hätte als direkte Erbin ihres Großvaters zwar zum berechtigten Personenkreis gehört, konnte jedoch ebenfalls keinen Antrag an die JCC stellen, da sie 2004 noch keine Erbin war. Ihre Mutter starb am 7. Mai 2012.

Daß die JCC für einen beschränkten Personenkreis die Möglichkeit eröffnet hatte, nachträglich Anträge an den Goodwill Fonds zu stellen, wenn aus medizinischen Gründen vor April 2004 keine Antragstellung möglich war, war zwar einesteils erfreulich, gleichzeitig zeigt der Fall J., welche zufälligen und grotesken Ergebnisse mit dieser Regelung möglich waren. Wäre Harry J. ein Jahr später gestorben und bereits verwitwet gewesen, dann hätte seine Tochter Eva als direkte Erbin einen Antrag stellen können.

Mit einer weiteren Ergänzung¹³ der Richtlinien der JCC vom November 2010 wurde der Ausschluß der Ehepartner aufgehoben und Familie J. schöpfte Hoffnung, doch noch in die Regelung einbezogen zu werden. Ihr erneuter Antrag wurde aber wieder abgelehnt, dieses Mal, weil Harry J. bereits im April 2003 verstarb, also nicht bis April 2004 zur Antragstellung berechtigt gewesen wäre.

2012 erhielt Frau Eva L. die Möglichkeit, einen Antrag auf Beteiligung am Late Applicants Fonds zu stellen, aus dem jedoch nur 25 % und maximal 50.000 €ausgezahlt werden. (Das bedeutet 11 statt vorher 80 %).¹⁴

Da die Anmeldung der JCC im Dezember 1992 erfolgte, war es nach Meinung der Kommentatoren ohnehin zu spät, Harry J. in das Verfahren einzubeziehen. Aber das Verfahren schleppte sich 15 Jahre hin. Es wäre 15 Jahre lang die Möglichkeit gewesen, J., bzw. seine Erben, einzubeziehen.

Der Fall Gl. und Gr.

Gl. und Gr. hatten 1907 gemeinsam eine Textilfabrik in Berlin gegründet. Gr. wurde im KZ ermordet. Gl. starb nach dem Kriege in England. Die Erben der Gesellschafter hatten nach dem Kriege keine Verbindung.

¹² <http://www.claimscon.org/about/successor/goodwill-fund/amendment/>

¹³ <http://www.claimscon.org/about/successor/goodwill-fund/goodwill-fund-announcement/>

¹⁴ Für Spätantragsteller nur 25 %? Jüdische Zeitung Mai 2013, S. 2

Die Tochter von Gr. meldete 1955 auf der Grundlage der BK/O vom 26. 07. 1949 rückerstattungsrechtliche Schadenersatzansprüche an. Der Antrag wurde abgelehnt, weil sich die Firma in Ostberlin befand.

Die Erben von Gl. meldeten nach 1990 ihre Ansprüche an, ebenso die JCC. Die Erben von Gr. versäumten eine erneute Anmeldung.

Das vermögensrechtliche Verfahren hat sich über viele Jahre hingezogen und so lange wäre für die Einbeziehung der Erben von Gr., die ja aus den Akten des Entschädigungsamtes Berlin (Reg. Nr. 57273) bekannt waren, Zeit gewesen.

Die JCC erhielt die Hälfte der Entschädigung und beteiligte die Erben von Gr. mit 80 %.

Der Fall Moritz G.

In diesem Falle ging es um ein Grundstück, das dem jüdischen Kaufmann Moritz G. gehörte. Er mußte es 1936 zwangsweise an ein NSDAP-Mitglied verkaufen. Darauf wurde er schwer herzkrank, flüchtete nach Polen und verstarb Anfang 1939. Sein Sohn Fritz G. flüchtete nach England, wo er sich der britischen Armee anschloß, um gegen das faschistische Deutschland zu kämpfen.

Nach dem Kriege stellten sowohl die Witwe des Moritz G. Hertha G. als auch sein Sohn Fritz Anträge auf Entschädigung. Diese wurden zu Reg. Nr. II-2a-648 700 bei der Entschädigungsbehörde in Köln bearbeitet.

Beide sind vor dem Erlaß des Vermögensgesetzes verstorben. Die Tochter von Fritz G., Nicola A., versäumte es, Ansprüche anzumelden. Verständlicherweise wurde in ihrer Familie kaum über die Vermögensverhältnisse der Familie im Vorkriegsdeutschland gesprochen. Nicola A. wußte nicht, daß ihr Großvater ein großes Grundstück in Ostberlin besessen hatte. Außerdem dachte sie, daß die deutschen Behörden von Amtswegen alle früheren Anträge auch nach der deutschen Wiedervereinigung weiter bearbeiten würden, so daß auch deshalb kein erneuter Antrag erforderlich wäre.

Am 23.07.1992 stellte der Erbe des Ariseurs einen Rückübertagungsantrag. Die JCC hatte zwar im Dezember 1992 einen Globalantrag angestellt, aber erst 1994 präzisiert und wurde daraufhin in das Verfahren einbezogen. Auch hier ist natürlich zu fragen, wieso unterblieb die nach § 31 Abs. 2 VermG gebotene Einbeziehung der Erbin des Alteigentümers. Immerhin hat es 17 Jahre bis zum Abschluß des Restitutionsverfahrens zugunsten der JCC gedauert.

Die JCC erzielte für das Grundstück einen Erlös von insgesamt 3.355.867,87 €

Nicola A. erhielt keine Kenntnis vom Goodwill Fonds der JCC, aus dem 80 % des Erlöses an die Erben gezahlt wurden. Ihr blieb nur die Beteiligung am Late Applicants Fonds, aus dem sie gemäß den Richtlinien der JCC mit 50.000 € also **mit 1,86 %**, beteiligt wurde.

Der Fall M.

Besonders krass ist die Nichteinbeziehung der wahren Berechtigten, wenn diese selbst nach 1990 angemeldet hatten. Der Kaufmann M. besaß in Potsdam sowohl eine Fabrik als auch mehrere Grundstücke. Seine in den USA lebenden Erben meldeten im Dezember 1992 ihre Ansprüche an. Ebenso die JCC in Frankfurt. Der kleine Unterschied: Die Anmeldung der JCC erreichte das AROV in Berlin kurz vor Jahresende, die Anmeldung der Erben erst Anfang Januar 1993 und wurde wegen Verfristung zurückgewiesen! Das Verfahren zog sich über viele Jahre hin und wurde endgültig 2014, also nach zweiundzwanzig Jahren beendet. Die Erben konnten sich glücklich schätzen, weil ihnen die JCC 80 % des Erlöses aus dem Goodwill Fonds zahlte.

Ich könnte solche Fallbeispiele noch viele Seiten weiterführen.

Die Annahme, der Ablauf der Ausschlußfrist sei das Ende der Verpflichtung, jüdische Dritte einzubeziehen, läßt sich nicht nachvollziehen. Die Ausschlußfrist hatte doch ihren Zweck bereits mit der ersten Antragstellung erfüllt. Sobald die JCC angemeldet hatte, trat die Sperrwirkung des § 3 VermG ein. Im übrigen: Bei Gesellschaften, für die eine Entschädigung beantragt wird, spielt das Argument der Rechtssicherheit im Grundstücksverkehr ohnehin keine Rolle.

Im Fall J. erhob die Erbin deshalb beim Verwaltungsgericht Berlin Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland, weil ihr Antrag auf Entschädigung vom 22.07. 2011 wegen Verfristung abgelehnt wurde. Das BADV hielt den Antrag auf Entschädigung für unzulässig, weil die Anmeldefrist des § 30a VermG nicht gewahrt worden war. Sinn und Zweck des § 30a VermG sei es, im Interesse wirtschaftlicher Entwicklung im Beitrittsgebiet und damit auch im gesamtstaatlichen Interesse sobald wie möglich Rechtsklarheit und Rechtssicherheit herbeizuführen. Mit dieser Begründung habe ich mich bereits mehrfach kritisch auseinandergesetzt. § 30a VermG ist verfassungswidrig, da er gegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Grund-

gesetz verstößt.¹⁵ Das Bundesverfassungsgericht hatte festgestellt, daß Restitutionsansprüche nach dem Vermögensgesetz in jedem Falle den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG genießen. Wenn das BVerfG dennoch die Ausschlußfrist als eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG ansieht, so wird dies jedenfalls nicht von der genannten Begründung gedeckt.

Nach Auffassung des BVerfG genießen die rechtzeitig geltend gemachten Ansprüche der JCC den Eigentumsschutz des Art. 14 GG und gleichzeitig werden die jüdischen Verfolgten durch das Zusammenspiel von § 30a und § 2 Abs. 1 Satz 3 zugunsten der JCC enteignet.

Die Beseitigung von Investitionshemmnissen zur Begründung der strikten Ausschlußfrist mag für Grundstücke relevant sein (was allerdings nicht gehindert hätte, die JCC ausdrücklich als Treuhänder der eigentlich Berechtigten einzusetzen), bei Entschädigungen für ein zugrunde gerichtetes jüdisches Unternehmen, ist die Begründung ohnehin völlig irrelevant.

Dennoch hat das BVerfG auch bei Entschädigungen die Verfassungskonformität des § 30a VermG bejaht¹⁶ Auch bei Entschädigungsansprüchen sei die Ausschlußfrist durch gewichtige Gründe des öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Die Ausschlußfrist sei (wörtlich) „in erster Linie im Interesse eines baldigen Abschlusses vermögensrechtlicher Verfahren eingeführt worden. ... Dieses Interesse besteht für Restitutions- und für Entschädigungsverfahren gleichermaßen. Wegen der Vielzahl der bis zum Inkrafttreten des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes eingegangenen Anmeldungen und der damit verbundenen erheblichen Arbeitsbelastung für die zuständigen Ämter bestand die Notwendigkeit zur Einführung einer Schlußfrist, um eine möglichst zügige Bearbeitung der Anmeldungen gewährleisten zu können. Hinsichtlich der Anträge auf Entschädigungen verfolgte der Gesetzgeber zudem das fiskalische Interesse, zum Zwecke der Finanzplanung einen möglichst genauen Überblick über bestehende Entschädigungsansprüche zu erhalten. ... Auch dieser Zweck rechtfertigt angesichts der angespannten Haushaltslage die Anordnung einer für den erstrebten Erfolg sowohl geeigneten als auch erforderlichen Ausschlußfrist für die Anmeldung von Entschädigungsansprüchen.“¹⁷

¹⁵ Das Bundesverfassungsgericht und § 30a Vermögensgesetz, ZOV 5/2010, S. 212

¹⁶ Beschluß vom 10. Januar 2000 – 1 BvR 1398/99

¹⁷ A.a.O.

Diese Argumentation ging völlig an der Wirklichkeit vorbei. Im Jahre 2010 waren bezüglich Anträgen der JCC erst 48 % aller Verfahren vollständig erledigt. Noch immer (Stand 10. Dezember 2013) sind die Ansprüche wegen Entschädigung von 4.743 Grundstücken und von 12.890 Unternehmen offen.¹⁸ Von einem baldigen Abschluß der Verfahren konnte nicht die Rede sein. Offensichtlich hat die Ausschußfrist nichts zur Erreichung des genannten Zieles beigetragen.

Besonders illusorisch waren die Überlegungen zur Finanzplanung. Aus der Anzahl der Anträge lassen sich überhaupt keine Schlußfolgerungen ziehen. Die Anzahl der Anträge sagt insbesondere nicht, wie viele den gleichen Vermögensgegenstand betreffen. Es hat auch schon zehn Anträge für ein Objekt gegeben. Erst bei der Bearbeitung (die immer noch anhält!) stellt sich heraus, ob eine Rückgabe möglich oder ausgeschlossen ist und damit nur eine Entschädigung in Frage kommt. Erst dann wird auch klar, ob nur der Erst- oder auch der Zweitgeschädigte einen Anspruch hat. Schließlich sagt die Zahl der Anträge nichts über den Wert eines Grundstückes oder Unternehmens und damit über die Höhe der Entschädigung. Und ist es für die Finanzplanung nicht irrelevant, ob die Entschädigung der JCC oder den Verfolgten zufließt?

Die Anzahl der Anträge sagt auch nichts über deren Berechtigung aus. Von den von der JCC eingereichten Anträgen wurden (mit Stand vom 10. 12. 2013) bei Grundstücken von 51.542 entschiedenen Fällen annähernd 84 % (!) abgewiesen. Bei Unternehmen betrug die Abweisungsquote sogar fast 87 %.¹⁹

Was die erhebliche Arbeitsbelastung betrifft, mit der das BVerfG die Notwendigkeit einer Schlußfrist ebenfalls begründet, so ist es doch wohl gerechtfertigt zu fragen, ob diese eine entschädigungslose Enteignung jüdischer Berechtigter rechtfertigt. Wenn es, wie Bundeskanzlerin Merkel erklärt hat, zur deutschen Staatsräson gehört, sich für das Existenzrecht und die Sicherheit Israels einzusetzen, müßte es dann nicht ebenso zur Staatsräson gehören, sich dafür einzusetzen, daß die Wiedergutmachung bei denen ankommt, die ein furchtbares Schicksal erlitten haben und denen alles genommen wurde? Und die unverschuldet die Anmeldefristen nicht eingehalten haben?²⁰

¹⁸ www.claimscon.org/about/successor/asset/

¹⁹ A.a.O.

²⁰ Wiedergutmachung, die an den Opfern vorbeigeht: Warum die Bundesregierung endlich handeln muß! ZOV 4/2010, S. 170

Eine Ausnahme von der strikten Anwendung der Ausschlußfrist ist dann zuzulassen, wenn eine rechtzeitige Anmeldung aufgrund staatlichen Fehlverhaltens nicht möglich war. Dafür hat die Rechtsprechung enge Grenzen gesetzt. Als ein staatliches Fehlverhalten sehen die Opfer der Naziverfolgung aber auch die Nichtbeachtung von § 31 Abs. 2 VermG an. Hinzu kommt das staatliche Fehlverhalten des Vorgängerstaates, die Verfolgung und Ermordung von Millionen Mitbürgern jüdischen Glaubens.²¹

Die Ereignisse in Deutschland in den dreißiger und frühen vierziger Jahren, der Holocaust und die Aktionen gegen die jüdische Bevölkerung sind Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht niemals verjähren. Die Anwendung des § 30a Abs. 1 Satz 1 VermG auf jüdische Berechtigte und ihre damit verbundene Enteignung zugunsten der JCC ist weder juristisch noch moralisch zu rechtfertigen.

Die Petition

Nach dem die JCC ihren Goodwill Fonds geschlossen und weitere Anträge abgelehnt hatte, wandten sich viele Berechtigte aus Israel, den USA und anderen Ländern an den Petitionsausschuß des deutschen Bundestages mit der Bitte um Hilfe. Sie beehrten eine Ergänzung des § 2 Absatz 1 Satz 3 des Vermögensgesetzes dahingehend, daß es sich bei der JCC nur um eine Treuhänderin handelt und diese verpflichtet ist, die eigentlich Berechtigten an den Erlösen zu beteiligen.

Der Petitionsausschuß holte bei den Bundesministerien der Justiz und für Finanzen Stellungnahmen ein, die beide abschlägig waren. Darauf schlug die Mehrheit des Ausschusses dem Bundestag vor, die Petitionen abzulehnen. In der Begründung dazu²² wird zunächst der bekannte Standpunkt wiederholt, daß es sich bei § 30a des Vermögensgesetzes um eine materielle Ausschlußfrist handelt, daß die Einsetzung der JCC im Falle erbenlosen und unbeanspruchten Vermögens erfolgt sei, um auszuschließen, daß jüdisches Vermögen an den deutschen Fiskus fällt. Der Petitionsausschuß sah keinen Anlaß, durch gesetzgeberische Maßnahmen Einfluß auf die JCC zu nehmen, um diese nicht in ihrer Dispositionsfreiheit zu behindern.

²¹ Staatliches Fehlverhalten, Jüdische Zeitung September 2012

²² BT-Drucksache 17/12076

Die Stellungnahmen der Ministerien waren völlig unbefriedigend. Mit keinem Wort wurde darauf eingegangen, daß die Zielsetzung auch erreicht werden konnte, wenn der JCC ausdrücklich eine Stellung als Treuhänder zugewiesen worden wäre. Jahrelange Versuche, eine öffentliche Debatte darüber zu führen, schlugen fehl. Briefe an die Minister blieben unbeantwortet. Der Petitionsausschuß lehnte eine Anhörung der Petenten ab.

In der Literatur wird – soweit ich sehe, widerspruchslos – die Meinung vertreten, daß sich die Treuhänderstellung der JCC bereits aus einer konsequenten Auslegung des Vermögensgesetzes ergibt.²³

Auch Wasmuth ist der Meinung,²⁴ daß die JCC als Treuhänderin für säumige jüdische Berechtigte zur Herausgabe von an sie treuhänderisch übertragenen Vermögenswerten verpflichtet ist, vermißt dazu allerdings eine gesetzliche Klarstellung.

Wasmuths Kommentierung des § 2 Vermögensgesetz in „Rechtshandbuch Vermögen und Investitionen in der ehemaligen DDR“ fand sogar wörtlich Eingang in den Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. April 2014²⁵

In Anmerkungen zu dieser Entscheidung habe ich dazu ausführlich Stellung genommen.²⁶ Ich zitiere (Wortlaut der Entscheidung kursiv):

Durch die Fiktion der JCC als Rechtsnachfolgerin wird das Eigentumsrecht des Berechtigten nicht verletzt.

Und zwar das Eigentumsrecht aller nach dem VermG Berechtigten. Die JCC hatte demgegenüber bei der Zulassung zu ihrem Goodwill Fonds den Kreis der Berechtigten eingeschränkt.²⁷ *Aufgabe der JCC ist es, Restitutionsansprüche jüdischer Geschädigter, die von diesen nicht geltend gemacht werden, zum Zwecke kollektiver Wiedergutmachung zugunsten des jüdischen Volkes durchzusetzen.*

So heißt es bisher in allen Verlautbarungen. Gleichermaßen sieht es auch der Rechtsausschuß des Bundestages und so sehen es die Ministerien. Natürlich hat das jüdische Volk einen An-

²³ so Stegemann: „Die ‚Conference on Jewish Material Claims against Germany‘ als gesetzliche Treuhänderin der Erben der durch die Nationalsozialisten enteigneten Eigentümer“, ZOV 6/2012, S. 313

²⁴ Aufarbeitung der unter NS-Herrschaft verübten Entziehung von Kunstwerken, NJW 11/2014, S. 752

²⁵ BVerwG 8 B 81.12, ZOV 2/2013 S. 75

²⁶ ZOV 2/2013 S. 53

²⁷ Claims Conference und deutsches Erbrecht, Jüdische Zeitung September 2011, S. 20

spruch auf Wiedergutmachung. Diesen Anspruch haben aber vor allem die einzelnen Verfolgten und Geschädigten, sowie deren Erben.

Da auch § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 VermG der Wiedergutmachung für verfolgungsbedingtes Unrecht an Juden durch den NS-Staat dient und die JCC weder selbst verfolgt wurde noch die Funktion oder Aufgaben der tatsächlich Verfolgten übernimmt, stehen die ihr aufgrund ihrer Berechtigung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 VermG zufließenden Vermögenswerte nicht zur freien Verfügung zu.

Aber die Bundesministerien sehen das anders!

Am 16. April 2009 schrieb das Bundesministerium der Justiz u.a. „Sie stimmen mir sicherlich zu, dass die umfassende Berechtigung der JCC unverzichtbar ist“ ... „Über die Verwendung ihrer Mittel entscheidet die JCC in eigener Verantwortung.“ Und am 16. November 2009 schrieb das gleiche Ministerium „Insbesondere erscheint es mir weder geboten noch politisch durchsetzbar, auf das Goodwill-Programm der Jewish Claims Conference durch den Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland Einfluß zu nehmen“.

Das Bundesministerium der Finanzen schrieb am 7. April 2009 zur Rechtsposition der JCC: „Die Verwendung der auf diese Weise erworbenen Mittel steht jedoch in der Disposition der JCC ... Dem Bundesfinanzministerium ist es verwehrt, der JCC hierzu und zur Ausgestaltung des Verfahrens Vorgaben zu machen.“

Und noch am 11. Januar 2013 schrieb der Leiter der Abteilung V des BMdF im Auftrage des Bundesministers Dr. Schäuble: „... hat sich Prof. Dr. Enderlein in Eingaben an beide Ministerien und an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages sowie durch Veröffentlichungen in Fachzeitschriften dafür eingesetzt, zu Gunsten von Holocaust-Überlebenden oder deren Rechtsnachfolgern, die Restitutionsansprüche nach dem Vermögensgesetz (VermG) nicht fristgemäß geltend gemacht haben, gegenüber der JCC einen gesetzlichen Anspruch auf Herausgabe ihnen ehemals gehörender Vermögensgegenstände oder auf Auskehr entsprechender Veräußerungserlöse zu schaffen. Das Bundesministerium der Justiz wie das Bundesministerium der Finanzen sind den Forderungen, das VermG dahingehend zu ändern, immer entgegengetreten.

Die JCC ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 VermG Rechtsnachfolgerin hinsichtlich aller durch die jüdischen Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht geltend gemachten Ansprüche geworden. An den auf sie zurückübertragenen Vermögensgegenständen hat sie das Vollrecht und nicht bloß eine Treuhänderstellung erlangt. In diese Rechtsposition würde mit dem von Prof. Dr. Enderlein intendierten Herausgabeanspruch rückwirkend eingegriffen. Wie die JCC die aus der Vermögensrestitution erlangten Mittel verwendet, ist ihre ureigene, durch Satzungsbestimmungen geregelte²⁸ Angelegenheit.“ (Man möge mir das lange Zitat verzeihen.)

Meine Mandanten freuen sich natürlich sehr, dass das BVerwG ganz anders sieht!

Vielmehr wird sie ausschließlich als Treuhänderin für tatsächlich durch das NS-Regime verfolgte Juden oder deren Erben berechtigt, denen ihrerseits keine Wiedergutmachungsgründe zustehen oder die ihrerseits die seinerzeit von der JCC verlangten Ausschlussfristen nach § 30a Abs. 1 VermG versäumt haben.

Die JCC ist also nicht nur Treuhänderin für das jüdische Volk, soweit Verfolgte und Ermordete keine natürlichen Erben haben, sondern auch Treuhänderin für die noch lebenden Berechtigten, die die Ausschlussfristen des VermG versäumt haben. Das sieht die JCC jedoch anders und sie hat dabei, wie gezeigt, bisher die Unterstützung der deutschen Regierung und des Bundestages.

Allerdings kann der mit seinem Anspruch ausgeschlossene 'wahre Berechtigte' nach dem Vermögensgesetz keine Ansprüche gegen die JCC geltend machen.

Wohl aber muß eine Klage gegen die JCC vor einem Zivilgericht möglich sein. Denn als Treuhänder ist die JCC zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet.

Der Gesetzgeber wollte durch eine Rechtsnachfolgefiktion lediglich eine vorübergehende Berechtigung für die JCC schaffen, um eine Erbenstellung des deutschen Staates zu verhindern.

Bisher wird eine indirekte Erbenstellung des deutschen Staates nicht verhindert, wenn die JCC über die erhaltenen Vermögenswerte frei verfügen kann und mit dem Geld, das den

²⁸ Dabei sieht gerade die Satzung der JCC vor, dass sie sich für die individuell Verfolgten einzusetzen hat. Ausführlich zitiert habe ich die Satzung in ZOV 6/2012, S. 324f.

Erben zusteht, Hilfsprogramme finanziert, die eigentlich vom deutschen Staat finanziert werden müßten. Je weniger die JCC den Erben auszahlt, umso mehr spart der Staat. Wenn, wie erst kürzlich, das BMdF Hilfgelder aufstockt²⁹, fällt für die JCC das Argument weg, ihre Hilfsprogramme seien durch die Fortführung des Goodwillfonds gefährdet.

Die Rechtsstellung der eigentlichen Erben wird damit durch § 2 Abs. 1 Satz 3 VermG nicht berührt; diese bleiben rechtlich betrachtet die Rechtsnachfolger. Dementsprechend hat das Bundesverwaltungsgericht in mehreren Entscheidungen angenommen, dass es sich lediglich um eine Fiktion der Rechtsnachfolge zugunsten der JCC handelt.

Das stimmt. Bisher wurden aus diesen Entscheidungen aber keine praktischen Konsequenzen gezogen. Die Zivilgerichte sehen das immer noch völlig anders.

Eine auf die Entscheidung des BVerwG gestützte Klage wurde in erster Instanz vom LG Frankfurt am Main am 24.01.2014 (2-10 O 332/13) abgewiesen. Eine Entscheidung des angerufenen OLG Frankfurt steht noch aus.

In einem am 04.04.2014 verkündeten Urteil (2-04 O 457/13) hat das LG Frankfurt am Main am 12.03.2014 noch folgendes entschieden:

„Sinn und Zweck des § 2 Abs. 1 Satz 3 VermG ist es, jüdische Ansprüche zum Zweck der kollektiven Wiedergutmachung zu Gunsten des jüdischen Volkes durchzusetzen. Die Fiktion der Rechtsnachfolge der Beklagten war nur deshalb erforderlich, um eine Erbenstellung des deutschen Staates, und damit des Nachfolgerstaates des NS-Regimes, zu verhindern. Sinn und Zweck war es jedoch nicht, den ehemaligen Berechtigten ihre Ansprüche zu erhalten.

Ansonsten wäre die gesetzliche Anordnung der Rechtsnachfolge obsolet gewesen. Vielmehr soll der Erlös nur dem jüdischen Volk als solchem zu Gute kommen, nicht jedoch dem einzelnen ehemals Berechtigten.“ (Hervorhebung F.E.)

Das LG Frankfurt behauptet also, der deutsche Gesetzgeber wollte von Anfang an eine Enteignung der wahren Berechtigten zugunsten der Jewish Claims Conference herbeiführen.

Das spricht allen Beteuerungen nach individueller Wiedergutmachung Hohn.

Auch gegen dieses Urteil wurde Berufung eingelegt.

²⁹ siehe Fußnote 4